

Bundeskasse

HZA Singen Schwarzwaldstraße 51 78194 Immendingen

08 42C1 DEC0 6D D003 08B9
DV 01.26 0,95 Deutsche Post
K4000



*21353100*012427*

Herrn
Steffen
Jung
Okenstr. 352D
77652 Offenburg

Steuernummer: **K123 2441 0352**

- bitte bei Zahlungen und sonstigen
Schreiben unbedingt angeben -

Datum: 22.01.2026

Rückfragen richten Sie bitte unter
Angabe der Steuernummer an die
Auskunft Kraftfahrzeugsteuer

Telefon: 0228-303-26010

E-Mail: kfz-steuer@zoll.de

Mahnung für Kraftfahrzeugsteuer und Leistungsgebot für Säumniszuschläge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kraftfahrzeugsteuer für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen OG WV 9999 und der
Steuernummer K123 2441 0352 ist bisher noch nicht bei der Bundeskasse eingegangen. Als kontoführende
Stelle für das Hauptzollamt Singen habe ich festgestellt, dass folgende bis zum 22.01.2026 fällig gewordene
Beträge noch offen sind.

Kfz-Steuer für OG WV 9999 für die Zeit vom 08.01.2026 bis	EUR	52,00
zum 07.01.2027		
Säumniszuschläge dazu	EUR	0,50
- Insgesamt s o f o r t zu zahlen	EUR	52,50

Bitte überweisen Sie auf das Konto der Bundeskasse bei der Deutschen Bundesbank Filiale Regensburg,
IBAN: DE94 7500 0000 0075 0010 11, BIC: MARKDEF1750 den Gesamtbetrag unter Angabe Ihrer
Steuernummer.

**Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bis zu einem Zahlungseingang noch Säumniszuschläge
gemäß §240 Abgabenordnung anfallen können. Die gesetzlichen Säumniszuschläge betragen für
jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent des auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren,
abgerundeten rückständigen Steuerbetrages.**

Falls die Steuerschuld nicht ausgeglichen wird, ist die Verwaltung außerdem gesetzlich dazu verpflichtet
Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie einzuleiten. Um Ihnen diese Unannehmlichkeiten zu ersparen, sollten
Sie Ihre Steuerschuld umgehend begleichen.

Die Zulassung von Fahrzeugen wird Ihnen bis zur Zahlung nicht möglich sein (§13 Absatz 2
Kraftfahrzeugsteuergesetz). Weiterhin kann die Verwaltung bei der Zulassungsbehörde die Abmeldung von
Amts wegen beantragen (§14 Kraftfahrzeugsteuergesetz), d.h. Einzug des Fahrzeugscheines und
Entstempelung der Kennzeichen.

Sofern Sie Ihre fällige Steuer bereits vor Erhalt dieser Mahnung gezahlt haben, sollten Sie dies der Auskunft
Kraftfahrzeugsteuer umgehend unter Angabe Ihrer Bankverbindung, dem Zahlungsdatum und der
Steuernummer telefonisch oder per E-Mail bei der oben genannten Kontaktinformation anzeigen.
Berücksichtigt wurden Einzahlungen, die bis 22.01.2026 eingegangen sind.

Informationen zum Datenschutz - insbesondere in Bezug auf die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung
personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter
www.zoll.de oder in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung der Bundeskasse
IBAN: siehe oben
BIC: siehe oben

